

Amtliches Mitteilungsblatt



Philosophische Fakultät I

Prüfungsordnung

für den Bachelorkombinationsstudiengang Europäische Ethnologie

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Satz und Vertrieb: Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Nr. 40 / 2005

14. Jahrgang / 28. Oktober 2005

Prüfungsordnung

für den Bachelorkombinationsstudiengang Europäische Ethnologie

Präambel

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 Vorläufige Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (*Amtliches Mitteilungsblatt der HU* Nr. 05/2005) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I am 09. Februar 2005 die folgende Prüfungsordnung erlassen.*

Inhalt

Teil I

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn
- § 3 Regelstudienzeit und Studienpunkte
- § 4 Anrechnung von Studienzeiten sowie Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 5 Studienaufenthalte im Ausland

Teil II

- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüferinnen und Prüfer
- § 8 Regelung zum Nachteilsausgleich
- § 9 Anmeldung und Zulassung zu den Modulabschlussprüfungen
- § 10 Mündliche Prüfungen
- § 11 Schriftliche Prüfungen
- § 12 Durchführung, Art und Umfang der Bachelorprüfung
- § 13 Bestehen und Nichtbestehen
- § 14 Wiederholbarkeit von Prüfungen
- § 15 Modulabschlussbescheinigungen
- § 16 Zulassungsvoraussetzung und Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 17 Bachelorarbeit
- § 18 Thema, Begutachtung der Bachelorarbeit
- § 19 Wiederholung der Bachelorarbeit
- § 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Teil III

- § 21 Benotungen von Prüfungsleistungen und Bildung der Gesamtnote

- § 22 Begründungspflicht von Prüfungsentscheidungen; Gegenvorstellungsverfahren
- § 23 Bildung der zusammengefassten Gesamtnote der Bachelorprüfung unter Berücksichtigung des Kernfaches, des Zweitfaches und der berufs(feld)bezogenen Zusatzqualifikation
- § 24 Zeugnis und Diploma Supplement
- § 25 Akademischer Grad und Urkunde
- § 26 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 28 In-Kraft-Treten

Anlagen: Übersicht über die Module und die dazugehörigen Modulabschlussprüfungen

Teil I

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Europäische Ethnologie. Sie stellt zusammen mit der genannten Studienordnung sicher, dass das Studium im genannten Studiengang einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgeschlossen werden kann.

§ 2 Studienbeginn

Das Bachelorstudium kann zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 3 Regelstudienzeit und Studienpunkte

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Bachelorarbeit drei Jahre (6 Semester). Jedes dieser Semester hat einen Umfang von 30 Studienpunkten. Das Studium umfasst eine Gesamtleistung von 180 Studienpunkten.

§ 4 Anrechnung von Studienzeiten sowie Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden gemäß der Allgemeinen Satzung für Studien-

* Die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat die Prüfungsordnung am 05. Juli 2005 befristet bis zum Ende des Sommersemesters 2006 bestätigt.

und Prüfungsangelegenheiten (ASSP) der Humboldt-Universität zu Berlin in der jeweils geltenden Fassung von den zuständigen Prüfungsausschüssen anerkannt.

§ 5 Studienaufenthalte im Ausland

Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungen, die in Studiengängen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind auf Antrag nach Maßgabe der von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen anzuerkennen, wenn solche nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Zur Förderung des internationalen Austausches ist bei der Anerkennung im Ausland erworbener Leistungen im Zweifel zu Gunsten der Studierenden zu entscheiden.

Studienleistungen, die im Ausland im Rahmen von Austauschprogrammen erbracht werden, werden in der Regel anerkannt.

Teil II

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Für den Bachelorstudiengang Europäische Ethnologie ist der Prüfungsausschuss des Instituts für Europäische Ethnologie zuständig. Er wird auf Vorschlag der im Rat vertretenen Gruppen durch den Institutsrat eingesetzt, besteht aus fünf Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- 3 Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer,
- eine akademische Mitarbeiterin/ein akademischer Mitarbeiter,
- eine Studentin/ein Student, die/der das Basisstudium des Bachelorstudiengangs bzw.
- das Grundstudium erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) Der Prüfungsausschuss wählt eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. Beide müssen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer sein.

(3) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre. Für Studierende beträgt die Amtszeit in der Regel ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolgerinnen/Nachfolger gewählt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben. Der Fakultätsrat kann mit der Mehrheit der Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit einen anderen Prüfungsausschuss bestellen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden und deren Stellvertreterin/Stellvertreter übertragen.

- Der Prüfungsausschuss
- bestellt die Prüferinnen/Prüfer,
 - achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden,
 - berichtet regelmäßig dem Institutsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten,

- entscheidet über die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen,
- gibt Anregungen zur Studienreform und legt die Verteilung der Prüfungs- und Gesamtnoten offen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden entsprechend zu verpflichten.

§ 7 Prüfungsberechtigte

(1) Zu Prüfungsberechtigten werden Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und habilitierte akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter bestellt. Davon abweichend dürfen nichthabilitierte akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und Lehrbeauftragte zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden, soweit sie zu selbstständiger Lehre berechtigt sind und wenn Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer oder habilitierte akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter für Prüfungen nicht zur Verfügung stehen. Studienbegleitende Prüfungen (Modulabschlussprüfungen) können auch von den jeweiligen Lehrkräften abgenommen werden.

(2) Die Ausgabe des Themas für die Bachelorarbeit sowie die Betreuung und Bewertung kann nur Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern bzw. habilitierten akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern übertragen werden.

(3) Studienbegleitende Prüfungen können von nur einer Prüferin/einem Prüfer abgenommen werden.

(4) Studierende dürfen für ihre Prüfung eine Prüferin/einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Die Namen der Prüferinnen und Prüfer sollen den zu Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 8 Regelung zum Nachteilsausgleich

Weisen Studierende durch ein ärztliches Zeugnis nach, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Absprache mit dem oder der Studierenden und der oder dem Prüfungsberechtigten Maßnahmen fest, wie gleichwertige Prüfungsleistungen und Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

§ 9 Anmeldung und Zulassung zu den Modulabschlussprüfungen

Die Teilnahme an den Modulabschlussprüfungen (MAP) bedarf der Anmeldung beim Prüfungsamt. Die Anmeldung gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zur Modulprüfung.

§ 10 Mündliche Prüfungen

(1) Durch mündliche Prüfungen sollen die zu Prüfenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes zu erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch mündliche Prüfungen soll festgestellt werden, ob die zu Prüfenden über breite Grundkenntnisse des Faches verfügen. Die mündliche Prüfung kann auch als Gruppenprüfung mit 2 bis 3 Personen durchgeführt werden.

(2) Mündliche Prüfungen haben eine Dauer von 20 Minuten. Bei Gruppenprüfungen hat die mündliche Prüfung eine Dauer von 30 bis 45 Minuten.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist den Geprüften im Anschluss an die mündlichen Prüfungen bekannt zu geben.

(4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die Geprüften widersprechen. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 11 Schriftliche Prüfungen

(1) In den schriftlichen Prüfungen sollen die zu Prüfenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. Es können Themen zur Auswahl gegeben werden.

(2) Schriftliche Prüfungen haben eine Dauer von 120 Minuten. Sie können auch in Form einer schriftlichen Ausarbeitung (max. 5 Seiten) oder einer maximal 15 Seiten umfassenden Hausarbeit absolviert werden.

(3) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 12 Durchführung, Art und Umfang der Bachelorprüfung

Die Prüfungen werden studienbegleitend im Anschluss an das jeweilige Modul durchgeführt (Modulabschlussprüfungen). Eine genaue Aufstellung über die zu den jeweiligen Modulen gehörenden Prüfungsleistungen befindet sich als Anlage 1 zu dieser Prüfungsordnung.

§ 13 Bestehen und Nichtbestehen

Jede Modulabschlussprüfung muss bestanden sein. Die Modulabschlussprüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens „ausreichend (3,6 – 4,0)“ erzielt wurde.

§ 14 Wiederholbarkeit von Prüfungen

(1) Nicht bestandene studienbegleitende Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Wiederholungsprüfungen sind als mündliche Prüfungen durchzuführen.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass die Studentin/der Student die erste Wiederholung der jeweiligen Modulabschlussprüfung spätestens vor Beginn der Vorlesungszeit des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters, die zweite Wiederholung spätestens mit Ende der Vorlesungszeit des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters aufnehmen kann.

§ 15 Modulabschlussbescheinigungen

Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Arbeitsleistungen erbracht und die Modulabschlussprüfung bestanden wurde. Nach dem erfolgreichen Abschluss jedes Moduls des Basis- und Vertiefungsstudiums wird vom Prüfungsamt die Modulabschlussbescheinigung ausgestellt. Aus dieser Bescheinigung gehen die besuchten Lehrveranstaltungen, die darin erbrachten Studienpunkte und die Modulnote hervor.

§ 16 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist nach dem Ende der Vorlesungszeit des fünften Semesters möglich.

(2) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer den erfolgreichen Abschluss der folgenden Module nachweist:

- | | |
|----------|--|
| 1. Modul | Einführung in die Europäische Ethnologie |
| 2. Modul | Symbole und Praxen |

Außerdem muss das Modul erfolgreich abgeschlossen sein, in dem das Projektseminar belegt wurde (wahlweise Modul 3, 5 oder 6). Von den beiden anderen Modulen sowie dem Modul 4 müssen mindesten zwei weitere erfolgreich abgeschlossen sein.

Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich beim Prüfungsamt zu beantragen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- ein Nachweis darüber, dass die Antragstellerin/der Antragsteller an der Humboldt-Universität im Bachelorstudiengang Europäische Ethnologie mindestens seit zwei Semestern immatrikuliert ist,
- die Modulabschlussbescheinigungen der o.g. Module bzw. als gleichwertig anerkannte Leistungen,
- eine Erklärung darüber, dass die Antragstellerin/der Antragsteller bislang keine Bachelorarbeit in demselben Studiengang an einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden hat und sich in keinem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Über die Zulassung zur Bachelorarbeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 17 Bachelorarbeit

(1) In der Bachelorarbeit soll innerhalb einer vorgegebenen Frist die Befähigung zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten durch die schriftliche Darstellung und Bearbeitung einer Problemstellung aus dem Bereich der Europäischen Ethnologie nachgewiesen werden.

(2) Die Bachelorarbeit wird in der Regel in deutscher Sprache verfasst. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.

(3) Die Bachelorarbeit soll einen Umfang von 25 bis 30 Seiten schriftlichen Text haben, der entsprechend der Formatierungshinweise erstellt ist. Sie ist in dreifacher Ausfertigung beim Prüfungsamt einzureichen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Titelblatt, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der verwendeten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Stellen in der Arbeit, die den verwendeten Quellen und Hilfsmitteln wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quelle(n) und/oder der/des Hilfsmittel(s) gekennzeichnet sein. Auf der letzten Seite ist von der Verfasserin/vom Verfasser der Arbeit zu versichern, dass diese selbstständig verfasst worden ist und dabei keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen verwendet worden sind.

(4) Die Bearbeitungszeit beträgt zwölf Wochen. Diese Zeitbefristung beginnt mit dem Tag nach der Themenvergabe. Das Thema und der Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Die Einhaltung oder Überschreitung dieser Frist wird durch direkte Einreichung der Arbeit beim Prüfungsamt oder bei Zusendung durch das Datum des Poststempels festgestellt und aktenkundig gemacht. Bei Fristüberschreitung gilt die Bachelorarbeit als nicht bestanden.

(5) Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des oder der zu Prüfenden aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, um höchstens 2 Wochen verlängert werden.

(6) Im nachgewiesenen Krankheitsfall (ärztliches Attest) oder wegen eines anderen zwingenden Grundes kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag eine angemessene Verlängerung der Zeitbefristung vornehmen.

§ 18 Thema, Begutachtung und Verteidigung der Bachelorarbeit

(1) Das Thema für die Bachelorarbeit wird aus dem Kernfach vergeben. Die Themenstellung erfolgt durch die fachlich zuständigen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und habilitierten akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter. Das Thema ist so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, eigene Themenvorschläge zu machen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(2) Das Thema der Bachelorarbeit kann einmal zurückgegeben werden. Die Themenrückgabe kann nur innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Ausgabe des Themas

erfolgen und ist innerhalb der genannten Befristung dem Prüfungsausschuss schriftlich anzuzeigen.

(3) Diejenige Person, von der das Thema der Bachelorarbeit gestellt wird, bescheinigt die Übernahme der Themenstellung und die Begleitung der Themenbearbeitung. Sie/er ist Erstgutachterin/Erstgutachter bei der Benotung der eingereichten Arbeit. In Abstimmung mit ihr/ihm bestellt der Prüfungsausschuss eine zweite Gutachterin/einen zweiten Gutachter, die/der die eingereichte Arbeit unabhängig von der Erstgutachterin/vom Erstgutachter prüft und benotet.

(4) Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittelwert der beiden Benotungen gebildet. Besteht in der Beurteilung durch das Erst- und Zweitgutachten eine Differenz von mindestens zwei Noten oder wird von einem der beiden Gutachterinnen/Gutachter die Bachelorarbeit mit „nicht bestanden (4,1-5,0)“ bewertet, bestellt der Prüfungsausschuss eine weitere sachkundige Gutachterin/einen weiteren sachkundigen Gutachter. Die Drittbewertung soll binnen eines Monats erfolgen. Auf der Grundlage der drei Bewertungen entscheidet der Prüfungsausschuss endgültig.

(5) Die Gutachten sind in der Regel spätestens vier Wochen nach Zustellung der Bachelorarbeit an die Gutachterinnen/Gutachter, beim Prüfungsamt einzureichen. Die Gutachten und ein Exemplar der Bachelorarbeit sind Bestandteil der Prüfungsakte.

(6) Ist die Bachelorarbeit mindestens mit der Note „ausreichend (3,6-4,0)“ bewertet worden, findet eine Verteidigung der Arbeit statt, bei der Ziele und Ergebnisse der Arbeit im Lichte der Begutachtung erörtert werden. Das Ergebnis der Verteidigung ist in die Bewertung der Bachelorarbeit einzubeziehen.

§ 19 Wiederholung der Bachelorarbeit

(1) Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann ein Mal, ggf. mit einem neuen Thema, wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Fehlversuche an anderen Universitäten im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet.

(2) Wird die Bachelorarbeit wiederholt, ist spätestens 3 Monate nach dem Bescheid über die endgültige Note für die eingereichte erste Arbeit mit der Erstellung einer zweiten Bachelorarbeit zu beginnen. § 17 (6) findet entsprechend Anwendung.

§ 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“, wenn die/der zu Prüfende zu dem angesetzten Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Abnahme einer Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Die Ent-

scheidung über die Anerkennung oder Nicht-Anerkennung der geltend gemachten Gründe wird dem/der zu Prüfenden vom Prüfungsausschuss mitgeteilt. Werden die Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt anerkannt, wird ein neuer Termin festgelegt. Bereits vorliegende Leistungen sind in diesem Fall anzuerkennen.

(3) Versucht die/der zu Prüfende, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Nutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfung als „nicht ausreichend“. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss bestimmen, dass eine Wiederholung nicht möglich ist.

(4) Die zu Prüfenden haben das Recht, innerhalb von acht Wochentagen die Entscheidungen nach den Abs. 1 und 3 vom Prüfungsausschuss überprüfen zu lassen. Dazu ist ein schriftlicher Antrag zu stellen.

(5) Der Prüfungsausschuss ist verpflichtet, den jeweiligen zu Prüfenden belastende Entscheidungen unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. In den Fällen, die in den Abs. 1 und 3 ausgeführt sind, soll die/der zu Prüfende vom Prüfungsausschuss angehört werden.

Teil III

§ 21 Benotungen von Prüfungsleistungen und Bildung der Gesamtnote

(1) Unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Fassung der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP) der Humboldt-Universität zu Berlin sind für die Benotung der Prüfungsleistungen folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Noten für eine ggf. zusammengefasste Note der Modulprüfung oder der Gesamtnote lauten wie folgt:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut
Bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut
Bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend
Bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend
Bei einem Durchschnitt ab 4,1	=	nicht ausreichend

(3) Die ECTS-Bewertungsskala gliedert die Studierenden nach statistischen Gesichtspunkten. Die erfolgreichen Studierenden erhalten die folgenden ECTS-Grades, die Aufschluss über das relative Abschneiden des/der Studierenden geben und in das Diploma Supplement aufgenommen werden. Die Bezugsgruppe soll eine Mindestgröße umfassen und ist jeweils durch die Fakultät festzulegen.

- A die besten 10%
- B die nächsten 25%
- C die nächsten 30%
- D die nächsten 25%
- E die nächsten 10%

§ 22 Begründungspflicht von Prüfungsentscheidungen; Gegenvorstellungsverfahren

Für die Begründungspflicht von Prüfungsentscheidungen und das Gegenvorstellungsverfahren wird auf die Allgemeine Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten der HU in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

§ 23 Bildung der zusammengefassten Gesamtnote der Bachelorprüfung unter Berücksichtigung des Kernfaches, Zweitfaches und der berufs(feld)bezogenen Zusatzqualifikation

(1) In die Gesamtnote für Europäische Ethnologie als Kernfach gehen die Noten der Module 1-6, gewichtet nach den jeweils zu erbringenden Studienpunkten, ein. Wird in dem Modul 3, 5 oder 6 das Projektseminar belegt, erhöht sich der Berechnungsschlüssel für das jeweilige Modul entsprechend.

(2) In die Gesamtnote für Europäische Ethnologie als Zweitfach gehen die Noten der Zweitfach-Module 1, 3, 5, 6 und Modul Freie Wahl, gewichtet nach den jeweils zu erbringenden Studienpunkten, ein. Das Einführungsmodul weist für Zweitfachstudierende 13 Studienpunkte auf, da kein Einführungstutorium belegt wird. Wird in dem Modul 3, 5 oder 6 das Projektseminar belegt, erhöht sich

der Berechnungsschlüssel für das jeweilige Modul entsprechend.

(3) Das Modul 7 geht nicht in die Gesamtnote ein. Der Praktikumsbericht muss mit „bestanden“ bewertet sein.

(4) Zur Ermittlung einer zusammengefassten Gesamtnote für alle Prüfungsteile (einschließlich der Bachelorarbeit) des Bachelorstudiengangs Europäische Ethnologie werden die jeweiligen Noten mit der Zahl der Studienpunkte multipliziert, dann addiert und durch die Summe der einbezogenen Studienpunkte dividiert. Bei der Ausweisung des Notenwertes wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. Die Gesamtnote wird vom Prüfungsamt errechnet.

(5) Das Bachelorstudium gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn mindestens die Gesamtbenotung „ausreichend (3,6 - 4,0)“ erreicht worden ist.

§ 24 Zeugnis und Diploma Supplement

(1) Nach der Bildung der Gesamtnote wird vom Prüfungsamt innerhalb einer Woche ein Zeugnis ausgestellt. In diesem werden ausgewiesen:

- die studierten Module geordnet nach Kernfach und Zweitfach,
- die jeweils erbrachten Studienpunkte,
- die Noten für die Module,
- das Thema der Bachelorarbeit und ihre Benotung sowie
- die Gesamtnote.

(2) Alle Noten werden numerisch und verbal ausgewiesen.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung absolviert worden ist. Es ist von der Dekanin/dem Dekan der Philosophischen Fakultät I sowie von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben und mit dem Siegel der Philosophischen Fakultät I zu versehen. Zusätzlich wird eine Übersetzung des Zeugnisses in englischer Sprache ausgestellt.

(4) Als Zusatz zum Zeugnis gibt das Diploma Supplement in standardisierter englischsprachiger Form ergänzende Informationen über Studieninhalte, Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen und über die verleihende Hochschule.

(5) Hat der/die zu Prüfende den Bachelorabschluss nicht erbracht, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Leistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Leistungen enthält und erkennen lässt, dass der Bachelorabschluss nicht erreicht worden ist.

§ 25 Akademischer Grad und Urkunde

(1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Bachelorstudiengangs Europäische Ethnologie wird der Akademische Grad „Bachelor of Arts (B. A.)/Bachelor of Science (B. Sc.)“ verliehen, wobei sich der Akademische Grad (Arts oder Science) nach dem Kernfach richtet. Damit wird der erste berufsqualifizierende Abschluss erworben.

(2) Mit der Verleihung dieses Akademischen Grades wird eine Urkunde mit dem Datum der Ausstellung des Zeugnisses ausgehändigt. Die Urkunde ist in deutscher Sprache ausgestellt und trägt die Unterschrift der Dekanin/des Dekans der Philosophischen Fakultät I und die der Vorsitzenden/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie das Siegel der Philosophischen Fakultät I. Zusätzlich wird eine Übersetzung der Urkunde in englischer Sprache ausgestellt.

§ 26 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat die/der zu Prüfende bei einer der Prüfungen getäuscht und wird dieser Sachverhalt nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung ganz oder teilweise als „nicht ausreichend“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der zu Prüfende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Sachverhalt erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, ist diese Unzulässigkeit durch das Bestehen der Prüfung behoben. Wurde die Zulassung zu einer Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der/die zu Prüfende hat vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses Gelegenheit zur Anhörung.

(4) Das unrichtige Zeugnis und die Urkunde sind einzuziehen, wenn eine der Prüfungen als „nicht ausreichend“ erklärt wurde. Gegebenenfalls ist ein neues Zeugnis und eine neue Urkunde vom Prüfungsamt auszustellen.

§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem/der Geprüften in angemessener Frist auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 28 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

Anlage 1 Übersicht über die Module und die dazugehörigen Modulabschlussprüfungen im Bachelorstudiengang Europäische Ethnologie.

Modul	SP	Modulabschlussprüfung
im Kernfach		
Modul 1: Einführung in die Europäische Ethnologie	15	Schriftliche Ausarbeitung (max. 5 S.) oder Take Home Test (max. 5 S.) oder Klausur (2 Std.)
Modul 2: Symbole und Praxen	8	Schriftliche Ausarbeitung (max. 5 S.) oder Take Home Test (max. 5 S.) oder Klausur (2 Std.)
Modul 3: Kulturen in Europa in vergleichender Perspektive	19 / 9	Bei Belegung PS: Projektpräsentation – 2 SP – in die Note fließt die Note des Projektberichts zu 50 % ein. Andernfalls: Hausarbeit (5-10 S.) oder mdl. Prüfung (20 Min.)
Modul 4: Medialität, Kulturtransfer, Pop(ular)kultur	12	Hausarbeit (5-10 S.) oder mdl. Prüfung (20 Min.)
Modul 5: Stadt und Urbanität	9 / 19	Bei Belegung PS: Projektpräsentation – 2 SP – in die Note fließt die Note des Projektberichts zu 50 % ein. Andernfalls: Hausarbeit (5-10 S.) oder mdl. Prüfung (20 Min.)
Modul 6: Spezialfelder der Europäischen Ethnologie	11 / 21	Bei Belegung PS: Projektpräsentation – 2 SP – in die Note fließt die Note des Projektberichts zu 50 % ein. Andernfalls: Hausarbeit (5-10 S.) oder mdl. Prüfung (20 Min.)
Modul 7: Berufsfelder, Praxis, Studium Generale und Sprachen	30	Praktikumsbericht in Form einer schriftlichen Ausarbeitung (5 S.)
Modul 8: Bachelorarbeit	16	Bachelorarbeit und Verteidigung
im Zweitfach		
Modul 1: Einführung in die Europäische Ethnologie	13	Schriftliche Ausarbeitung (max. 5 S.) oder Take Home Test (max. 5 S.) oder Klausur (2 Std.)
Modul 3: Kulturen in Europa in vergleichender Perspektive	19 / 9	Bei Belegung PS: Projektpräsentation – 2 SP – in die Note fließt die Note des Projektberichts zu 50 % ein. Andernfalls: Hausarbeit (5-10 S.) oder mdl. Prüfung (20 Min.)
Alternativ Modul 5: Stadt und Urbanität	9 / 19	Bei Belegung PS: Projektpräsentation – 2 SP – in die Note fließt die Note des Projektberichts zu 50 % ein. Andernfalls: Hausarbeit (5-10 S.) oder mdl. Prüfung (20 Min.)
Modul 6: Spezialfelder der Europäischen Ethnologie	9 / 19	Bei Belegung PS: Projektpräsentation – 2 SP – in die Note fließt die Note des Projektberichts zu 50 % ein. Andernfalls: Hausarbeit (5-10 S.) oder mdl. Prüfung (20 Min.)
Modul: Freie Wahl aus den Modulen des Kernfachs Europäische Ethnologie	19	Hausarbeit (15 S.)
im Beifach		
Modul 1: Einführung in die Europäische Ethnologie (ohne TU und GGS Empirische Methoden)	6	Schriftliche Ausarbeitung (max. 5 S.)
Modul 2: Symbole und Praxen	8	Hausarbeit (5-10 S.) oder mdl. Prüfung (20 Min.)
Modul: Freie Wahl aus den Modulen des Kernfachs Europäische Ethnologie	6	Hausarbeit (5-10 S.)